



Baden-Württemberg

STAATLICHE LEHR- UND VERSUCHSANSTALT FÜR
WEIN- UND OBSTBAU WEINSBERG



Baden-Württemberg

STAATLICHES WEINBAUINSTITUT
FREIBURG

 Oenologischer Hinweis Nr. 5 vom 27.09.2023

Erhöhung der Anreicherungsspanne für Trauben bestimmter Rebsorten des Jahrgangs 2023

In Jahren mit außergewöhnlich ungünstigen Witterungsverhältnissen kann nach Anhang VIII Teil I Abschnitt A Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 die Erhöhung der Grenzwerte für die Erhöhung des natürlichen Alkoholgehalts (erhöhte Anreicherung) um bis zu 0,5 Volumenprozentpunkte beantragt werden.

Die LVWO und das WBI Freiburg haben in diesem Zusammenhang dem MLR Baden-Württemberg Stellungnahmen zur Verfügung gestellt. Neben dem außergewöhnlichen Witterungsverlauf wurden auch Extremwetterereignisse, Fäulnis und Insektenbefall thematisiert.

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung hat die Witterungsverhältnisse in Baden und Württemberg gemäß §15 Absatz 3a in Verbindung mit der Anlage 1 der Weinverordnung nun als außergewöhnlich ungünstig anerkannt. Daraus folgt:

Baden

Im Anbaugebiet Baden (Weinbauzone B) können frische Weintrauben, Most, gärender Most, Jungwein und Wein der Kellertraubensorten Ruländer, Weißburgunder, Spätburgunder, Schwarzriesling, Trollinger und Lemberger des Jahrgangs 2023 ab sofort statt um 2 %vol (= 16 g/l) ausnahmsweise um maximal 2,5 %vol. (= 20 g/l) angereichert werden.

Württemberg

Im Anbaugebiet Württemberg (Weinbauzone A) können Trauben, Most, gärender Most, Jungwein und Wein der Kellertraubensorten Ruländer, Weißburgunder, Spätburgunder, Schwarzriesling, Trollinger, Lemberger und Samtrot des Jahrgangs 2023 ab sofort statt um 3 %vol (= 24 g/l) ausnahmsweise um maximal 3,5 %vol. (= 28 g/l) angereichert werden.



Zu beachten ist, dass der erhöhte Grenzwert nur für die Anreicherung mit Saccharose und RTK usw. gilt. Im Falle der Anreicherung durch teilweise Konzentrierung von Traubenmost bleibt es hingegen bei der normalen Spanne von 2 %vol in Baden und 3 %vol in Württemberg.

Auch die Anreicherungsobergrenzen (Gesamtalkohol) bleiben unverändert: Deutsche Weine (ohne geografische Angabe) und Landweine: 12 %vol bzw. bei Rotwein 12,5 %vol, Qualitätswein 15 %vol.

Das Staatliche Weinbauinstitut Freiburg empfiehlt, die erhöhte Anreicherungsspanne mit Augenmaß zu nutzen. Insbesondere spätreifende, rote Rebsorten bedürfen der erhöhten Anreicherung. Alkoholastige Weine mit Alkoholgehalten im Bereich von 14 %vol und mehr liegen generell nicht mehr im Trend. Vor der potentiellen Anreicherung sollte daher eine Analyse des Gesamtalkoholgehalts erfolgen.

Aufgrund der sehr vorangeschrittenen Lese kann die (erhöhte) Anreicherung oft erst während oder nach der Gärung durchgeführt werden. Wegen der Gefahr des **Überschäumens** sollte das Einrühren der (zusätzlichen) Zuckerlösung oder des RTKs in gärende oder bereits vergorene Partien mit der gebotenen Vorsicht erfolgen. Insbesondere die Restmengen noch ungelösten Zuckers führen zum Überschäumen und zum Absinken der Kristalle auf den Behälterboden. Darauf hingewiesen sei auch, dass beim nochmaligen Anreichern einer bereits durchgegorenen Partie Gärprobleme nicht ausgeschlossen werden können.

gez. Dr. Ramón Heidinger (WBI Freiburg) und Simon Bachmann (LVWO Weinsberg)